

## Allgemeinverfügung vom 3. Februar 2022

### betreffend

### **Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen**

#### I.

Aufgrund der epidemiologischen Situation in den Volksschulen anfangs Januar 2022 und einer grossen Anzahl an positiv getesteten Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen verfügte das Departement des Innern (DDI) mit Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 eine bis am 25. Februar 2022 befristete Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen.

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat angesichts der positiven Entwicklung in den Spitälern mit sinkenden Fallzahlen von Covid-19-Patienten in den Intensivpflegestationen und stabilen Fallzahlen in den Akutbettenstationen sowie infolge der hohen Immunität der Bevölkerung die Aufhebung der Quarantäne und der Homeoffice-Pflicht per 3. Februar 2022 beschlossen. Gleichentags hat er bei den Kantonen die Konsultation betreffend «Anpassungen des Massnahmendispositivs und weitere Verordnungsänderungen» gestartet. Er schlägt umfassende Aufhebungen von Massnahmen vor, über welche er in Abhängigkeit von der epidemiologischen Entwicklung voraussichtlich am 16. Februar 2022 beschliessen wird.

Die Isolation von Personen, die positiv auf Covid-19 getestet wurden, gilt weiterhin. Damit kann verhindert werden, dass infektiöse Personen andere Menschen anstecken. Ebenso gilt die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenbereichen, im öffentlichen Verkehr sowie am Arbeitsplatz vorerst weiterhin. Für Kinder bzw. Jugendliche gilt die Maskentragpflicht ab ihrem 12. Geburtstag (Art. 5 f. Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26]). Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gilt die Maskentragpflicht gemäss Bundesrecht nach wie vor.

Vor diesem Hintergrund beschlossen das Volksschulamt sowie der Kantonsärztliche Dienst gemeinsam die Anpassung bzw. Aufhebung der Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule.

#### II.

##### 1.

1.1. In Schulen der Sekundarstufe II gilt eine bundesrechtliche Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Weitergehende Massnahmen im Bereich der Sekundarstufe II sowie Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kantone können diese Aspekte folglich vollumfänglich in eigener Kompetenz regeln.

1.2. Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) kann die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt namens des DDI die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat vorbehaltenen Massnah-

men anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] sowie § 1<sup>bis</sup> und § 3 Abs. 2 Bst. g<sup>bis</sup> Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16]; siehe ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2021.143 vom 21. Juni 2021, E. 7.4).

1.3. Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514 ff.).

2.

2.1. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal etc.) in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt für die betreffenden Personen keine Maskentragpflicht.

Die Gesichtsmaske kann in folgenden Fällen abgelegt werden:

- wenn während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist, es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
- im Unterricht des Kindergartens und der Primarschule, wenn keine weitere erwachsene Person anwesend ist;
- während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind;
- sofern die betreffende Person nachweisen kann, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen.

2.2. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt für die Schülerinnen und Schüler keine Maskentragpflicht.

Die Gesichtsmaske kann in folgenden Fällen abgelegt werden:

- im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
- für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske tragen;
- im Sportunterricht, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist;
- sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen;

- bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa bzw. im Aufenthaltsraum während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.

Weitere Ausnahmen von der Maskentragpflicht können in den Schutzkonzepten der Schulen vorgesehen werden.

2.3. Den Schülerinnen und Schülern, welche der Maskentragpflicht unterstehen, stellt der Schulträger die Gesichtsmasken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll die Gesichtsmaske den erwachsenen in der Schule tätigen Personen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.

3. In Anlehnung an die bundesrechtlichen Bestimmungen ist eine unterschiedliche Handhabung der Maskentragpflicht an der Primarschule und der Sekundarstufe I sachgemäss. Da am Arbeitsplatz sowie für Jugendliche ab 12 Jahren im öffentlichen Verkehr die Maskentragpflicht weiterhin gilt, wird die Regelung betreffend Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I vorerst beibehalten. Die Maskentragpflicht stellt ausserdem gemäss jüngerer Rechtsprechung lediglich einen leichten Eingriff in die persönliche Freiheit dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_111/2021 vom 26. Juli 2021, E. 1.6). Es liegt im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, wenn der Präsenzunterricht und ein geordneter Schulbetrieb trotz Epidemie aufrechterhalten wird. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler adäquat gefördert werden, womit schliesslich die Erreichung der Bildungsziele sichergestellt ist. Zudem wird durch die betreffende Massnahme das Vertrauen der Bevölkerung in einen geordneten, der gegenwärtigen Covid-19-Epidemie angemessen Rechnung tragenden Schulbetrieb gestärkt sowie die Planungssicherheit erhöht. Durch die Aufrechterhaltung des ordnungsgemässen Schulbetriebs wird sodann das Familiensystem entlastet. Die Maskentragpflicht dient letztlich auch dem Schutz Dritter, namentlich Lehrpersonen, unter denen sich auch Risikopersonen befinden können.

Die Maskentragpflicht ist naturgemäss mit einer gewissen Unannehmlichkeit für die betreffenden Personen verbunden. Alternativen zur Maskentragpflicht, wie Homeschooling, ziehen allerdings weitaus grössere Unannehmlichkeiten bzw. Einschränkungen nach sich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Dispenses von der Maskentragpflicht, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen ausdrücklich. Vor diesem Hintergrund stellt die Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen eine geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahme dar, um die zweckmässige Bekämpfung der Covid-19-Epidemie innerhalb des Schulbetriebs zu ermöglichen respektive den Präsenzunterricht sowie den geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Bildungsziele sicherzustellen.

4. Die vorerwähnte Massnahme tritt am Montag, 7. Februar 2022, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis und mit 25. Februar 2022. Sie kann bereits früher gelockert oder aufgehoben werden.

5. Die mit Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 angeordnete Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen wird per 7. Februar 2022 aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt.

6. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zwecks wirksamer Bekämpfung der Covid-19-Epidemie muss die Anordnung gemäss Erwägung 2 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen

Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21<sup>bis</sup> Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

7. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

### III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen gilt eine Maskentragpflicht im Sinne von Erwägung 2.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 7. Februar 2022, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis und mit 25. Februar 2022. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die noch geltende Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 betreffend Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen wird per 7. Februar 2022 aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt.
4. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern

  
 Susanne Schaffner  
 Regierungsrätin

  
 Dr. med. Yvonne Hummel  
 Kantonsärztin

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.